

rungsmanagement im Fokus. Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar: www.ew-online.de.

Deutsch – Jura, Jura – Deutsch

Das Landgericht Mannheim hat mit Ur. v. 24.1.2017 ein Meisterstück an Sprachverknötung geliefert (Az. 2 O 195/15). Leider kann diese Kolumne nur Kostproben bieten. Das ganze Werk würde Ihnen aber ohnehin im Halse stecken bleiben.

Sind Sie bereit? Tief durchatmen und los: „Die Klägerin hatte im Rahmen jenes Rechtsstreits als Grundlage ihrer Anspruchsberechtigung zunächst (zum Teil wiederholte) Abtretungsvereinbarungen aus den Jahren 2003/2004/2005/2007 – nachfolgend: ‚erste Abtretungsrunde‘ – und vorsorgliche erneute Abtretungsvereinbarungen aus den Jahren 2008/2009 – nachfolgend: ‚zweite Abtretungsrunde‘ – angeführt. ...“

Besonders hübsch: Die vielen Satzzeichen: ()/:„–“. Sie zieren die Girlande von 35 Wörtern zwischen Subjekt und Prädikat. Und was der Leser sich dabei alles merken soll: was zur ersten und was zur zweiten Abtretungsrunde gehört. Wissen Sie es noch?

Dabei wäre es so einfach: Die Klägerin hatte bei jenem Rechtsstreit zunächst zwei Abtretungsrunden angeführt, um ihren Anspruch zu begründen: Abtretungsvereinbarungen aus den Jahren 2003/2004/2005/2007 („erste Abtretungsrunde“) und vorsorgliche, erneute Abtretungsvereinbarungen aus den Jahren 2008/2009 („zweite Abtretungsrunde“).

Und es geht weiter: „Die Klägerin hatte sich in jenem Verfahren auf den Vorwurf gestützt, (insbesondere) die Beklagte sei an einem „bundesweiten Kartell“ beteiligt gewesen, in dem die dort beklagten Zementhersteller eine bundesweit wirkende ‚Grundabsprache‘ über die Aufteilung des Bundesgebiets in Kartellregionen getroffen hätten, die in den insoweit gebildeten Regionen von den dort agierenden Zementherstellern jeweils nach Maßgabe noch näher zu bestimmender Absprachen über Lieferquoten umzusetzen gewesen sei.“

Wie einfach hätte es sein können: Die Klägerin hatte sich in jenem Verfahren darauf gestützt, die Beklagte gehöre zu einem „bundesweiten Kartell“: In einer „Grundabsprache“ hätten die beklagten Zementhersteller das Bundesgebiet in Kartellregionen aufteilt. In den Regionen sei die Absprache von den dort agierenden Zementherstellern umzusetzen gewesen – jeweils nach noch abzusprechenden konkreten Lieferquoten.

Aber warum einfach, wenn es kompliziert geht?

Rechtsanwalt Michael Schmuck

Entscheidungen

Ratenzahlungsvereinbarungen

Anwendbarkeit der Verbraucher- kredit-RL auf Inkassobüros bei Vermittlung von Ratenverein- barungen für Verbraucherkredite

Richtlinie 2008/48/EG Art. 2 Abs. 2 lit. j, Art. 3 lit. f, Art. 5, 6, 7, 21; Österreichisches Verbraucherkreditgesetz § 6; Österreichisches BGB § 1000, 1333

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der

Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Vereinbarung über einen neuen Tilgungsplan, die über ein Inkassobüro zwischen einem Kreditgeber und einem säumigen Verbraucher geschlossen wird, nicht „unentgeltlich“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn sich der Verbraucher darin verpflichtet, den Gesamtbetrag des Kredits zu zahlen sowie Zinsen und Kosten, die im ursprünglichen Vertrag über die Gewährung des Kredits nicht vorgesehen waren.

2. Art. 3 Buchst. f und Art. 7 der Richtlinie 2008/48 sind dahin auszulegen, dass ein Inkassobüro, das für einen nicht getilgten Kredit im Namen des Kreditgebers einen neuen Tilgungsplan vereinbart, aber nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, als „Kredit-